

Flüchtlingsrat NRW



Geschäftsstelle:

c/o Günter Haverkamp
Worringer Str. 70

4000 Düsseldorf 1

Telefon: 0211 / 350 262

Telefax: 0211 / 35 87 30

Harald Löhlein

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flüchtlingsaufnahme-
gesetzes (Drucksache 11/ 676) anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge am 10. Januar 1991

Vorbemerkung:

Die vorgesehene Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ist im Zusammenhang zu sehen mit den anderen asylpolitischen Maßnahmen der Landesregierung der jüngsten Zeit. etwa:

- der forcierten Beschleunigung der Asylverfahren (Zentrale Anlaufstellen für Asylbewerber), die den Flüchtlingen kaum Zeit zur Orientierung und Beratung läßt,
- der Umstellung der Sozialhilfe auf Naturalien, Sachleistungen, Gutscheine,
- der Unterbringung der Flüchtlinge in Sammellagern ,
- der Verweigerung des Bleiberechts für Roma.

Hob sich die Flüchtlingspolitik der Landesregierung in den vergangenen Jahren in verschiedenen Bereichen noch positiv von der Politik anderer Bundesländer ab, so ist im vergangenen Jahr ein Einschwenken auf eine zunehmend restriktive Flüchtlingspolitik festzustellen. In der Tendenz zielten all die erwähnten Maßnahmen auf Abschreckung der Flüchtlinge ab .In der im Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorgesehenen Neuregelung der Erstattung der Sozialhilfe sehen wir eine Fortsetzung dieser Abschreckungspolitik, die wir entschieden ablehnen.

Aus unserer Sicht ist bei der Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge weniger die Verteilung zwischen den verschiedenen Kommunen von zentraler Bedeutung als vielmehr:

- inwieweit bei der Verteilung der Flüchtlinge deren Wünsche berücksichtigt werden, inwieweit also sichergestellt ist, daß sie bei bereits hier lebenden Freunden oder Familienangehörigen leben können,
- welche Lebensbedingungen den Flüchtlingen hier geboten werden (Unterbringung, Betreuung usw.). Solange nun die Landesregierung an die Städte appelliert "in den von ihnen betriebenen Unterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und de facto Flüchtlingen ebenfalls für einen abschreckenden Effekt durch die Art der Unterbringung zu sorgen" (Mitteilungen vom Städte- und Gemeindebund Jg.43 Nr.20 vom 20.10 90), solange ist es auch nicht entscheidend, in welcher Stadt die Flüchtlinge untergebracht sind. Solange das Land die Städte auffordert, durch die Art der Unterbringung die Flüchtlinge abzuschrecken und dementsprechend auch nur noch die Erichtung von Sammelunterkünften in Schlichtbauweise finanziert, solange wird eine andere Berechnung der Zuweisungsquote für die Flüchtlinge kaum zu Verbesserungen führen. Insofern ist für uns weniger die Neuregelung der Verteilung der Flüchtlinge, als vielmehr der § 6 Abs.4 des Gesetzes von zentraler Bedeutung, beinhaltet dieser doch die Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung der Lebenssituation der Flüchtlinge hier.

Im folgenden soll nun auf die Fragen Nr. 4, 6, 10, 12 und 13 näher eingegangen werden.

Frage 4 : Stellt die Zusammenfassung von Asylbewerbern, De facto Flüchtlingen und Aussiedlern bei der Berechnung der Belastungsquote für Asylbewerber gegenüber der bisherigen Regelung ein geeigneteres Verfahren dar?

Ja. Wir halten sowohl die Einbeziehung der de facto Flüchtlinge als auch die Einbeziehung der Aussiedler in die Berechnung der Aufnahme-(nicht Belastungs-)quote für richtig, da die Kommunen für alle drei Gruppen für die Unterbringung und Sozialbetreuung zuständig sind. Mit der Einbeziehung der verschiedenen Gruppen bei der Berechnung der Aufnahmequote für Asylbewerber ist es aber nicht getan. Zu fordern ist, daß diese Gruppen auch hinsichtlich der Unterbringung, der Sozialleistungen und der Sozialbetreuung gleich zu behandeln sind. Wenn die neue

Berechnung der Aufnahmequote also ein Schritt hin zur grundsätzlichen Gleichbehandlung der Flüchtlinge und Aussiedler sein sollte, würden wir dies ausdrücklich begrüßen.

Frage 6: Stellen Sie Unterschiede fest in Bezug auf Eingliederung, Integration und Zusammenleben mit Aussiedlern auf der einen Seite und mit Asylbewerbern und de facto Flüchtlingen auf der anderen Seite?

Allerdings. Bei den einen wird die Integration gefördert, bei den anderen verhindert. Dies wird deutlich sowohl bei : Zugang zum Arbeitsmarkt, Sprachförderung, Form der Unterbringung und natürlich bei dem ganz anderen rechtlichen Status. Gewiß gibt es Probleme beim Zusammenleben, bei der Arbeitssuche, bei der Unterbringung auch bei Aussiedlern. Diese Probleme sind aber mit denen der Flüchtlinge kaum vergleichbar. Denn während für die Aussiedler ein ganzes Bündel an Unterstützungsmaßnahmen zur sozialen Absicherung, zum Spracherwerb, zur beruflichen Förderung bereitsteht, werden Asylbewerber staatlicherseits bewußt ausgegrenzt (Arbeitsverbot, keine Förderung der Sprachkurse, Unterbringung in Sammellagern). Die Verweigerung der Förderung der Sprachkurse und von Integrationsmaßnahmen ist besonders skandalös bei den De facto Flüchtlingen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie für einen längeren Zeitraum nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Auch werden in der Öffentlichkeit seitens der Regierungen - und zuletzt auch seitens der Wohlfahrtsverbände - Kampagnen gestartet, um die Akzeptanz, die Aufnahmebereitschaft für die Aussiedler zu erhöhen, während vergleichbare Initiativen zur Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlinge bisher ausblieben.

Frage 10: Welche Auswirkungen auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und de facto Flüchtlingen in Nordrhein Westfalen sind infolge der geplanten Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu erwarten?

Es ist zu befürchten, daß dann alle Städte den Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Unterbringung und der Sozialhilfe für Asylbewerber folgen werden, da sie befürchten, ansonsten die geleistete Sozialhilfe nicht erstattet zu bekommen. Da die Empfehlungen des MAGS auf eine deutliche Schlechterstellung, auf eine stärkere Ausgrenzung

der Asylsuchenden abzielen, ist folglich bei einer weitgehenden Umsetzung dieser Empfehlungen mit einer deutlichen Verschlechterung der Lebenssituation der Flüchtlinge zu rechnen.

Bei einer Zuweisung einer größeren Zahl von Flüchtlingen in den ländlichen Raum ist zu berücksichtigen, daß hier oftmals die Sozialbetreuung und Beratung noch weniger gewährleistet ist als in den Städten.

Bei einer Änderung der Aufnahmequoten ist eine weitere Verschlechterung der Unterbringung zu befürchten, wenn Kommunen kurzfristig eine größere Zahl von Flüchtlingen aufnehmen müßten.

Frage 11: Wie wird sich die vorgesehene Änderung von § 6 Abs.4 Flüchtlingsaufnahmegesetz auf die örtlichen Sozialhilfeträger hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach 120 Bundessozialhilfegesetz - insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts (NDV 1985,339 - auswirken?

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Land den Trägern der Sozialhilfe nur noch die ihnen nach §120 BSHG entstehenden notwendigen Aufwendungen erstattet. Bei der Bemessung der Leistungen sind, so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Art, Höhe oder Umfang der Sozialhilfeleistungen zu beachten. Das bedeutet: Die Empfehlungen sind dann keine Empfehlungen mehr sondern quasi Richtlinien, der kommunale Handlungsspielraum wird eingeschränkt. Denn kaum eine Kommune wird wohl die Sozialhilfe in einer Art oder Höhe gewähren, bei der sie nicht sicher ist, daß sie sie vom Land erstattet bekommt. Da die Empfehlungen eindeutig auf eine Schlechterstellung der Flüchtlinge abzielen, ist also mit einer deutlichen Verschlechterung der Lebenssituation zu rechnen. So ist etwa zu befürchten, daß Kommunen der - offensichtlich rechtswidrigen - Empfehlung des MAGS vom Oktober 1990 folgen und den Flüchtlingen pauschal die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche kürzen.

Frage 13: Kann nach bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, daß eine Verschlechterung der materiellen Lebensumstände von Asylsuchenden zu einer relevanten Verringerung der Zuwanderung von Asylsuchenden führen wird?

Nein. Seit gut zehn Jahren werden nun mit immer neuen Einschränkungen (Arbeitsverbot, Unterbringung in Sammellagern) die Lebensbedingungen der Flüchtlinge verschlechtert in der Hoffnung, damit die Zuwanderung von Asylsuchenden verringern zu können. Offensichtlich ohne Erfolg, steigen doch die Asylbewerberzahlen seit Jahren kontinuierlich an. Diejenigen, die sich immernoch von einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Flüchtlinge hier eine Verringerung der Zuwanderung erhoffen, sind wohl Opfer ihrer eigenen Propaganda: Sie wollen nicht begreifen, daß Flüchtlinge nicht aus ihren Heimatländern fliehen, nur um hier ein besseres Leben zu führen, sie verkennen daß Ausmaß der Unterdrückung, Verfolgung oder Diskriminierung, der Bedrohung (etwa in Bürgerkriegsländern) der die Flüchtlinge ausgesetzt sind. Bei der Einschränkung der Sozialleistungen zum Zweck der Abschreckung handelt es sich zudem um einen Mißbrauch der Sozialhilfe zu ausländerpolitischen Zwecken .Die hier lebenden Flüchtlinge werden zu Instrumenten der Abschreckungspolitik gemacht

Der Zuzug von Flüchtlingen ist nur zu verringern durch die Beseitigung der Fluchtursachen. Eine Politik, die auf Beseitigung der Fluchtursachen abzielt, müßte u.a.beinhalten : Die Verhinderung von Waffenexporten, entschiedenes Eintreten für die Achtung der Menschenrechte- gerade auch bei einem Land wie der Türkei, mit der man wirtschaftlich, militärisch und politisch eng zusammenarbeit-, umfangreiche Wirtschafts- und Strukturhilfe für die ärmeren Länder.

Die an sich begrüßenswerte Idee der sogenannten "neuen Flüchtlingspolitik", durch Strukturhilfen in den Herkunftsländern dafür zu sorgen, daß Menschen nicht mehr ihre Heimat verlassen müssen, wird allerdings von vornherin unglaubwürdig, wenn dies- wie jetzt bei den Roma - lediglich als Vorwand für Abschiebungen hier lebender Flüchtlinge genutzt wird. Der Versuch, eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge herbeizuführen, entbindet die Landesregierung nicht von der Verpflichtung, den Flüchtlingen hier ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die in der Empfehlung des MAGS vorgeschlagenen Maßnahmen sind damit nicht in Einklang zu bringen und sollten daher zurückgenommen werden.